

## **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch II – Chance oder Risiko?**

Der Mensch ist Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft, heißt es in der Pastoral-  
konstitution Gaudium et spes. Die KAB tritt daher für eine Politik ein, die möglichst  
allen Erwerbsfähigen die Möglichkeit eröffnet, über Erwerbsarbeit die Lebensgrund-  
lage zu sichern. „Menschen beteiligen – Gerechtigkeit schaffen“, so lautet der Titel  
einer bundesweiten Kampagne der KAB, die die Teilhabe aller Menschen am gesell-  
schaftlichen Leben einfordert. Insbesondere benachteiligten Personengruppen  
müssen Chancen auf berufliche und soziale Eingliederung eröffnet und deren soziale  
Ausgrenzung und die Entwertung ihrer beruflichen Fähigkeiten verhindert werden.

So heißt es im Gemeinsamen Wort der Kirchen von 1997: „Auch in Zukunft wird die  
Gesellschaft dadurch geprägt sein, dass die Erwerbsarbeit für die meisten Menschen  
den bei weitem wichtigsten Zugang zu eigener Lebensvorsorge, zur Teilhabe am  
gesellschaftlichen Leben schafft. In einer solchen Gesellschaft wird der Anspruch der  
Menschen auf Lebens-, Entfaltungs- und Beteiligungschancen zu einem Menschen-  
recht auf Arbeit.

Arbeit ist dabei nach Ansicht der KAB mehr als Erwerbsarbeit. Die KAB fordert,  
Familien- und Erziehungsarbeit sowie ehrenamtliches Engagement gesellschaftlich  
anzuerkennen und über ein Grundeinkommen für beide Geschlechter abzusichern.  
Das erklärte Ziel des SGB II erwerbsfähige Hilfsbedürftige zu befähigen, ihren  
Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, wird von der KAB grundsätzlich begrüßt.  
Die unter dem Stichwort „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ vorgesehenen  
Maßnahmen dürfen allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass das Grund-  
problem darin besteht, dass nicht genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.  
Arbeitsmarktpolitische Instrumente ersetzen keine Politik zur Schaffung zusätzlicher  
Arbeitsplätze. Die KAB fordert die Verantwortlichen auf den verschiedenen staat-  
lichen Ebenen und in der Wirtschaft daher ausdrücklich auf, ihre Verantwortung beim  
Abbau der Massenarbeitslosigkeit und der Schaffung neuer Arbeitsplätze  
wahrzunehmen.

Die im SGB II vorgesehenen Maßnahmen sind nach Ansicht der KAB nur dann sinnvoll,  
wenn mit deren Hilfe eine Integration durch Arbeit in den ersten Arbeitsmarkt gewähr-  
leistet wird. Die Maßnahmen müssen dem Erhalt oder der Wiederherstellung der  
Erwerbsfähigkeit, der Qualifizierung und der sozialen Integration der Arbeitslosen  
dienen. Sie müssen weiter den familienspezifischen Lebensverhältnissen der Arbeits-  
losen Rechnung tragen. Vorrangiges Ziel muss insbesondere die Integration in eine  
Ausbildung, eine ausbildungsorientierte Weiterbildung oder eine reguläre Beschäf-  
tigung im ersten Arbeitsmarkt sein.

Keinesfalls darf es dazu kommen, dass etwaige wirtschaftliche Engpässe der Maß-  
nahmeträger im Vordergrund stehen. So muss verhindert werden, dass die Maß-  
nahmen zu etwaigen Mitnahmeeffekten, zu einer Substituierung regulärer Beschäf-  
tigung, zum Absenken marktüblicher Qualitätsstandards der Leistungen, zur Aus-  
übung von Preisdruck oder zu einer Abschwächung des Lohnabstandsgebots führen.  
Die Maßnahmen dürfen seitens der Träger auch nicht dazu mißbraucht werden, sich  
etwaige Wettbewerbsvorteile am Markt zu verschaffen.

Nach Ansicht der KAB ist es zwingend erforderlich, den Blick darauf zu richten, ob,  
auf welche Weise und in welchem Umfang die Maßnahmen das Beschäftigungs-  
verhalten von Unternehmen verändern werden.

Hier kommt auch den Betriebsvertretungen vor Ort eine zentrale Rolle zu, etwaigem  
Missbrauch entgegen zu wirken.

**KAB**  
Erzdiözese  
Freiburg e.V.

Diözesansekretariat

Postfach 449  
79004 Freiburg

**Lieferanschrift:**  
Okenstr.15  
79108 Freiburg

Dr. Astrid Deusch  
Bildungs- und  
Rechtsreferentin

E-Mail:  
astrid.deusch@seelso  
rgeamt-freiburg.de

Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft „Integration durch Arbeit (IDA) im Deutschen Caritasverband hat beispielsweise in ihrer „Rahmenempfehlung zur Schaffung von zusätzlichen gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten bei Diensten und Einrichtungen im Kontext zu Hartz IV“ ausdrücklich nachfolgende Kriterien für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für ihre Unternehmen entwickelt:

„Arbeitsgelegenheiten gelten nicht als Jobs, sie sind insofern akzeptabel und für Caritas mit ihren Grundsätzen vereinbar, wenn sie eine Integration durch Arbeit gewährleisten, indem

- sie durch sinnstiftende, strukturierende Tätigkeiten die persönliche Lebenslage verbessern;
- in den Beschäftigungsstellen die Rechte der arbeitenden Menschen gewahrt werden und die Beschäftigten Möglichkeiten der Mitgestaltung von Arbeitsprozessen haben, die denen von Arbeitnehmern in regulären Beschäftigungsverhältnissen entsprechen;
- das wirtschaftliche Existenzminimum durch staatliche Sozialleistungen abgesichert ist;
- diese Maßnahmen für die Beschäftigten jeweils subsidiär gegenüber allen anderen Möglichkeiten der dauerhaften Integration und vorübergehend durchgeführt werden und
- es sich um Tätigkeiten handelt, die Gemeinwohl orientiert sind und die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden.“

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg etwaiger Maßnahmen ist weiter, die individuelle Anleitung, Einarbeitung, Qualifizierung und Unterstützung der beruflichen Integration der Betroffenen durch den Beschäftigungsträger oder einen von ihm beauftragten arbeitsmarktpolitischen Dienstleister oder Qualifizierungsträger sicherzustellen. Weiter hängt der Erfolg der Maßnahme entscheidend von der Passgenauigkeit und der Motivation der Arbeitssuchenden ab. Für die Betroffenen muss aus diesem Grunde nach Ansicht der KAB eine Wahlfreiheit bestehen. Die Arbeitsgemeinschaften der Agentur für Arbeit und der Kommune vor Ort müssen ein abgestimmtes und passgenaues Konzept zur lokalen Beschäftigungsförderung erarbeiten. Hier plädiert die KAB auch für eine Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege.

Freiburg, den 14.02.05

Dr. jur. Astrid Deusch